

Der Landtag von Niederösterreich hat am 8. November 2007 beschlossen:

**Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO-Novelle 2007)**

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 97p nach dem Wort „Abschnittes“ die Wortfolge „und der GBGO“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Ausdruck „§ 162 Umgesetzte EG-Richtlinien“ folgende Wortfolge eingefügt:
„§ 163 Verweisungen“.
3. Im § 1 Abs. 4 entfallen nach der Zahl 1991 der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 30/1998,“.
4. Im § 4 Abs. 3 lit. c entfallen
 - das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2001,“
 - nach der Zahl „1996“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998,“
 - nach dem Wort „Entwicklungshelfergesetzes“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997,“ und
 - nach dem Wort „Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 179/1999,“.

5. § 4 Abs. 3 lit. g lautet:

„g) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten in der Verwendungsgruppe VII Ernennungserfordernis gewesen ist.

1. Die Anrechnung eines Studiums umfasst:

- aa) bei Bachelor- und Masterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bachelor- und Masterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bachelor- und Masterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;
- bb) bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002, die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2002, für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
- cc) bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
- dd) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966 i.d.F. BGBl. I Nr. 508/1995, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studiengang vorgesehene Studiendauer;
- ee) bei Studien, auf die keine der Z. 1 bis Z. 4 zutrifft, höchstens das in der Abs. 5 festgesetzte Ausmaß.

2. Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Universitätsgesetz 2002, das UniStG oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

- aa) war auf dieses Doktoratsstudium weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.
3. Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in Abs. 5 vorgesehene Höchstausmaß.
4. Das Doktoratsstudium ist in der nach den Z. 2 oder 3 maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluss des entsprechenden Diplom- oder Magisterstudiums vorschreiben. Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“
6. Im § 4 Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 3 lit.g sub.lit.bb“ durch das Zitat „Abs. 3 lit. g Z. 1 sublit. ee“ ersetzt.
7. Im § 4 Abs. 8 Z. 3 entfällt die Wortfolge „nach dem 1. Juni 2002“.
8. Im § 5 Abs. 4 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:
“Im Zuge des Ermittlungsverfahrens für die gänzliche oder teilweise Befreiung von

Prüfungen für den Standesbeamten- oder Staatsbürgerschaftsdienst sind Stellungnahmen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Fachprüfung für den Standesbeamten- oder Staatsbürgerschaftsdienst bzw. für die Fachprüfung für den Staatsbürgerschaftsdienst über die Frage der Gleichwertigkeit der bereits erfolgreich abgelegten Prüfungen einzuholen.“

9. Im § 6 Abs. 1 lit. b Z. 1 entfallen nach der Wortfolge „die Berufsreifeprüfung“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 68/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2000“ sowie nach dem Wort „Studienberechtigungsgesetz“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 292/1985,“.
10. Im § 6 Abs. 1 lit. b Z. 3 werden die Bezeichnungen lit. a bis c durch die Bezeichnungen sublit. aa bis cc ersetzt.
11. Im § 6 Abs. 1 lit. b Z. 3 sublit aa (neu) entfällt das Zitat „BGBl. 142/1969“.
12. Im § 6 Abs. 1 lit. b Z. 3 sublit cc (neu) entfallen nach dem Wort „Studienberechtigungsgesetz“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 292/1985“.
13. Im § 6 Abs. 1 lit. c Z. 2 werden die Bezeichnungen lit. a und b durch die Bezeichnungen sublit. aa und bb ersetzt.
14. Im § 6 Abs. 6 wird das Zitat „Absätze 7 bis 10“ durch das Zitat „Abs. 7 bis 11“ ersetzt.
15. Im § 6 Abs. 7 wird die Wortfolge „Diplom, das“ durch die Wortfolge „Ausbildungsnachweis, der“ ersetzt.

16. Im § 6 Abs. 7 Z. 2 lit. a wird der Ausdruck „zusätzlicher Erfordernisse“ durch den Ausdruck „von Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.
17. Im § 6 Abs. 7 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „zusätzlichen Erfordernisse“ durch den Ausdruck „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.
18. § 6 Abs. 8 bis 10 lauten:

„(8) Ausbildungsnachweise nach Abs. 7 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 162 Z. 5) oder
2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002 S. 6 (BGBl. III Nr. 133/2002).

(9) Der Gemeinderat hat auf Antrag eines Bewerbers gemäß Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(10) Bei der Entscheidung nach Abs. 9 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die vom

Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund deren die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.“

19. Dem § 6 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Auf das Verfahren gemäß Abs. 9 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers zu erlassen.“

20. Im § 11 Abs. 1 lit. d entfällt nach der Zahl „2001“ das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2001,“.

21. Im § 27 Abs. 1 lit. c Z. 3 entfallen nach dem Wort „Strafgesetzbuches“ der Beistrich und das Zitat „BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2002“.

22. Im § 32a Abs. 6 wird das Zitat „NÖ Kindergartengesetz 1996“ durch das Zitat „NÖ Kindergartengesetz 2006“ ersetzt.

23. Im § 32g Abs. 2 entfallen nach dem Klammerausdruck „(KA-AZG)“ der Beistrich und das Zitat „BGBl. I Nr. 8/1997,“.

24. Im § 46 Abs. 1 wird das Zitat „32“ durch das Zitat „§ 32a Abs. 1“ ersetzt.
25. Im § 46 Abs. 7 und im § 48 Abs. 5 entfallen jeweils nach dem Wort „Arbeitsruhegesetz“ der Bindestrich und jeweils das Zitat „ARG, BGBl. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999,“.
26. Im § 51 Abs. 2 entfallen nach dem Wort „Führerscheingegesetzes“ der Beistrich und das Zitat „BGBl. I Nr. 2/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 94/1998,“.
27. Im § 53 Abs. 3 entfallen nach der Zahl „1967“ der Beistrich und das Zitat „i.d.F. BGBl. Nr. 246/1993“.
28. Im § 53 Abs. 5 wird das Zitat „gemäß Abs. 3 lit.b“ durch die Wortfolge „in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Abs. 3)“ ersetzt.
29. Im § 54 entfallen nach dem Wort „Unfallversicherungsgesetzes“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 200/1967,“.
30. Im § 72 Abs. 4 Z. 1 entfallen nach dem Wort „Ehegesetzes“ der Beistrich und das Zitat „deutsches RGBl. 1938 I S 807 in der Fassung BGBl.Nr. 280/1978,“.
31. Im § 78 Abs. 3 entfällt nach der Zahl „1967“ das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 311/1992“.
32. Im § 78 Abs. 6 und im § 79 Abs. 3 entfallen jeweils nach der Zahl „1988“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 400,“.

33. Im § 78 Abs. 6 lit. b entfallen

- nach dem Wort „Opferfürsorgegesetz“ das Zitat „BGBl.Nr. 183/1947,“
- nach der Zahl „1957“ das Zitat BGBl.Nr. 152,“
- nach dem Wort „Heeresversorgungsgesetz“ das Zitat „BGBl. Nr. 27/1964,“ und
- nach der Zahl „1977“ das Zitat „BGBl.Nr. 609,“

und wird die Wortfolge „Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr. 174/1963,“ durch die Wortfolge „Karenzurlaubsgeldgesetz, dem Überbrückungshilfengesetz“ ersetzt.

34. Im § 78 Abs. 6 lit. c entfallen nach der Zahl „2001“ der Beistrich und das Zitat „BGBl. I Nr. 55/2001,“ und nach dem Wort „Zivildienstgesetz“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 187/1974“.

35. Im § 79 Abs. 4 lit. c entfallen

- nach dem Wort „Opferfürsorgegesetz“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 183/1947,“
- nach der Zahl „1957“ das Zitat „BGBl.Nr. 152,“ und
- nach dem Wort „Heeresversorgungsgesetz“ das Zitat „BGBl.Nr. 27/1964,“.

36. Im § 85 Abs. 7 Z. 2 entfallen nach der Zahl „2001“ der Beistrich und das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2001,“ und nach der Zahl „1986“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001,“.

37. Im § 90 Abs. 8 lautet der erste Satz:

“Den Gemeindebeamten im pädagogischen Kindergartendienst (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen; dieser ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen.“

38. Im § 90 Abs. 8 letzter Satz wird die Wortfolge „der Kindergartenferien“ durch die Wortfolge „des Ferienurlaubes“ ersetzt.

39. Im § 94a Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt.

“Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegeeltern sowie von Kindern der Person, mit der der Gemeindebeamte in Lebensgemeinschaft lebt, zu gewähren.“

40. Im § 94a Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(Wahl- oder Pflegekindern)“ durch den Klammerausdruck „(einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder leiblichen Kindern der Person, mit der der Gemeindebeamte in Lebensgemeinschaft lebt)“ und wird folgender Satz angefügt

“Abweichend von Abs. 1 kann die Dienstfreistellung zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt und auf Antrag auf eine Gesamtdauer von bis zu neun Monaten pro Anlassfall verlängert werden.“

41. Im § 95 Abs. 7 wird das Zitat „Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972,“ durch das Wort „Bundesbezügegesetz“ ersetzt.

42. Im § 97g Abs. 2 wird das Zitat „§§ 10 und 11“ durch das Zitat „§§ 97h und 97i“ ersetzt.

43. Im § 97h wird jeweils das Zitat „§ 97c“ durch das Zitat „§ 97b“ ersetzt.
44. Im § 97l Abs. 3 wird die Wortfolge „jeweilige monatliche“ durch die Wortfolge „Hälfte der jeweiligen monatlichen“.
45. Im § 97q Abs. 1 lit. a wird das Wort „werden“ durch die Wortfolge „worden sind“ ersetzt.
46. Im § 101 Abs. 4 entfallen nach der Zahl „1991“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999,“.
47. Im § 115 Abs. 1 entfallen nach dem Wort „Strafgesetzbuch“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 60/1974,“.
48. Im § 122 Abs. 2 entfällt nach der Zahl „2001“ der Beistrich und wird das Zitat „BGBl. I Nr.146/2001oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt und entfallen nach der Zahl „1986“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998“.
49. Im § 127 Z. 1 und im § 138 Abs. 2 entfallen jeweils nach der Zahl „1991“ der Beistrich und jeweils das Zitat „BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999,“.
50. Im § 127 Z. 2 entfallen nach dem Wort „Zustellgesetz“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998,“.
51. Im § 131 Abs. 2 entfallen nach der Zahl „1975“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 631, in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999,“.

52. Im § 139 Abs. 3 entfallen nach der Zahl „1975“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 136,“.
53. Im § 162 entfallen die Z. 1, 3 und 4; die bisherigen Z. 2, 5 und 6 erhalten die Bezeichnungen Z. 1 bis 3.
54. Dem § 162 werden folgende Z. 4 und 5 angefügt:
- „4. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003, S. 97.
5. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.“
55. § 163 lautet:

„§ 163

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2007
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/2006
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006

5. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005
6. Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2007
7. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIE G 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2006
8. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 49/2007
9. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2007
10. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2007
11. Berufsausbildungsgesetz BGBl. Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2006
12. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
13. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004
14. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 91/2005
15. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
16. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 27/2007
17. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2006
18. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2007
19. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997
20. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007
21. Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2006
22. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2004
23. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
24. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 31/2007
25. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
26. Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG), BGBl. Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2004
27. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005

28. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
29. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
30. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
31. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
32. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
- 33.. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2006
34. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2006
35. Studienberechtigungsgesetz (StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2001
36. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005
37. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl. Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004
38. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007
39. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
40. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2006
41. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 137/2001
42. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2006
43. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2006.“